

## **Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Sinsheim** (vom 04.10.2000 mit Ergänzungen vom 02.04.2019)

Für die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend.

### **§ 1 Aufgaben der Einrichtung**

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder in Sinsheim im vorschulischen Alter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gemäß § 22 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.  
Sie haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und helfen dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu wertschätzendem und gemeinschaftsfähigem Verhalten angeleitet.  
Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation, sowie den Interessen und Bedürfnissen des Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (2) Zur Erfüllung dieses Auftrages werden sozialpädagogische Fachkräfte entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt und fortgebildet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Stadt Sinsheim als Träger der Einrichtungen ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend des § 5 dieser Benutzungsordnung erhoben.

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihrer Betriebserlaubnis und vorhandenen Platzkapazität vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Sinsheim ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt auf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach den Kriterien des § 24 SGB VIII und den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung.
- (2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung. Diese ist berechtigt, die benötigten Sachverhalte zu erfragen, schriftliche Nachweise anzufordern und soweit erforderlich zu überprüfen.

- (3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Aufnahme von Kindern mit einem Förderbedarf erfolgt in Kooperation mit Fachdiensten und der für Eingliederungshilfe zuständigen Stelle des Rhein-Neckar-Kreises. Die Mitwirkung der Eltern/Personensorgeberechtigten ist hierfür erforderlich.
- (4) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (5) Entsprechend den Vorgaben aus der Betriebserlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung und im Interesse des Kindes findet eine Eingewöhnungsphase statt. Das Nähere ergibt sich aus der Rahmenkonzeption und der einrichtungsspezifischen Konzeption.
- (6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Es wird empfohlen, von den nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen U1 – U9 für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurück liegen.
- (7) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung der Anmeldung mit Erklärung der Sorgeberechtigung (Anlage 1), der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2) sowie der weiteren Anlagen 3-7.
- (8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Institutes Schutzimpfungen gegen zum Beispiel Masern, Mumps, Röteln und Windpocken vornehmen zu lassen. Die Vorlage einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.
- (9) Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **§ 3 Kündigung**

- (1) Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (2) Wenn das Kind von der Tageseinrichtung in die Schule überwechselt, bedarf es keiner Kündigung. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.08. des Jahres.  
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April schriftlich gekündigt werden.

- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat
  - b) wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten
  - c) wenn es bei erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Eltern/ Personensorgeberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung, trotz eines vom Träger angesetzten Einigungsgespräches, zu keinem Einvernehmen kommt
  - d) wenn der zu entrichtende Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Die Tageseinrichtungen weisen Kernzeiten für den Besuch aus, um sinnvoll pädagogische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung zu gestalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen, siehe hierzu auch § 9 Regelungen in Krankheitsfällen.
- (4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe Absatz 6) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Tageseinrichtung und auf der städtischen Homepage bekanntgegeben. Die Schließzeiten werden jährlich für die Einrichtungen im Rahmen einer Gesamtplanung rechtzeitig festgelegt und bekanntgegeben.
- (5) Grundlage für den Besuch der Einrichtung ist die vereinbarte Betreuungszeit. Die Kinder dürfen nicht vor Beginn der Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
- (6) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (zum Beispiel wegen Krankheit, Verpflichtung zur Fortbildung, behördliche Anordnung, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

## § 5 Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei Inanspruchnahme eines Mittagessens entstehen hierfür zusätzliche Kosten.  
Das Entgelt gemäß Absatz 1 wird für 11 Monate (September bis Juli) erhoben. Die jeweils gültigen Elternentgelte werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben.
- (2) Die Entgeltpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Für die Zeit der Eingewöhnung ist das volle Entgelt ohne Abzüge zu entrichten. Das Entgelt ist auch für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Ebenso ist das Entgelt ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig, unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das Gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (4) Eine Änderung des Entgeltes bleibt dem Träger vorbehalten, insbesondere die Anpassung aufgrund der gemeinsamen landeseinheitlichen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und Kirchen für Baden-Württemberg.
- (5) Für Kinder, die in die Schule überwechseln, die Kindertageseinrichtung jedoch auch noch im Einschulungsmonat (in der Regel September) besuchen sollen, ist dies möglich, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten das Kind bis zum vorangegangenen 31.03. verbindlich dafür anmelden.
- (6) Das Entgelt ist ausschließlich über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) zu entrichten. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 1. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Entgeltes ist der Stadtkasse ein SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 3) zu erteilen. Können Entgelte bei erteiltem SEPA-Basislastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Entgeltschuldner zu tragen.
- (7) Eltern/Personensorgeberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Elternentgelte eine starke finanzielle Belastung bedeutet, können beim zuständigen Jugendamt des Rhein-Neckar-Kreises gemäß § 90 SGB VIII die Übernahme der Elternentgelte beantragen.
- (8) Entgeltschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten, welche die Inanspruchnahme eines Platzes beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Versicherung / Haftung**

- (1) Die Kinder sind nach den derzeit geltenden Bestimmungen gemäß des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert:
  - a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
  - b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es wird empfohlen den Versicherungsschutz zu überprüfen.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

## **§ 7 Aufsicht**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Personensorgeberechtigten. Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung liegt die Aufsichtspflicht alleine bei den Eltern/ Personensorgeberechtigten. Es ist besonders darauf zu achten, dass der Übergang zwischen den einzelnen Aufsichtspflichtbereichen ordnungsgemäß erfolgt. Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück der Einrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung.

Sollte das Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten oder von einer mit der Abholung beauftragten Person abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern/ Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil bei dem das Kind lebt.

- (3) Entsprechend § 832 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes, sowie an den sonstigen außerhalb der Person des Kindes (Räume, Spielangebot etc.) liegenden Umständen zu orientieren.

- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kindertageseinrichtung (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung.
- (5) Grundsätzlich sind Kinder unter 10 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad und andere) allein auf den Nachhauseweg entlassen.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (zum Beispiel Feste, Ausflüge) sind diese grundsätzlich aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

### **§ 8 Elternbeteiligung**

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Tageseinrichtung beteiligt (Anlage 5).
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern/Personensorgeberechtigten wünschenswert. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
- (3) Der Einblick der Eltern/Personensorgeberechtigten in den Alltag der Einrichtung über eine Hospitation sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Leitung möglich.
- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sorgen für eine den Aktivitäten der Tageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

### **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern/Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes und der Unterzeichnung der Bestätigung zum § 34 Abs. 5 S.2 IfSG durch die Eltern/Personensorgeberechtigten (Anlage 6).

- (2) Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Hautausschlag, Kopflausbefall, Halsschmerzen oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Hepatitis, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden die Eltern/Personensorgeberechtigten informiert. Diese haben das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
- (5) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Einrichtung wieder besucht, kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes gemäß § 34 Abs. 1 IfSG verlangen.
- (6) Das pädagogische Personal ist grundsätzlich nicht befugt Medikamente zu verabreichen. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente oder Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes verabreicht.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich.
- (2) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Eltern/Personensorgeberechtigten voraus (Anlage 7).

## **§ 11 Verbindlichkeit**

Die Benutzungsordnung wird den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Anmeldeformulars als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern/Personensorgeberechtigten begründet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung der Stadt Sinsheim vom 05.10.2000 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.